



# Amtsblatt

## der Samtgemeinde Kirchdorf und der Mitgliedsgemeinde Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck

Nr. 09/2025 vom 05.05.2025

### Impressum

Verantwortlich für die Herausgabe, den redaktionellen Inhalt und Druck:

Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf

Telefon: 04273 88-11, Telefax: 04273 88-77

Homepage: [www.kirchdorf.de](http://www.kirchdorf.de), E-Mail: [info@kirchdorf.de](mailto:info@kirchdorf.de)

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der oben genannten Telefonnummer bezogen werden.  
Weiterhin sind Ausfertigungen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf erhältlich.

### Inhaltsverzeichnis

<b>Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf .....</b>	<b>2</b>
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel .....</b>	<b>2</b>
Bebauungsplan Nr. 27 „Gewerbegebiet Holzhauser Straße“ in Bahrenborstel .....	2
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg .....</b>	<b>3</b>
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt .....</b>	<b>3</b>
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf .....</b>	<b>4</b>
Einziehung eines Teilstückes der Gemeindestraße „Nordfeld“ in Kirchdorf .....	4
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel .....</b>	<b>4</b>
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck .....</b>	<b>4</b>
<b>Bekanntmachungen anderer Stellen .....</b>	<b>4</b>

## Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf

### Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel

#### Bebauungsplan Nr. 27 „Gewerbegebiet Holzhauser Straße“ in Bahrenborstel

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat in seiner Sitzung am 03.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 27 „Gewerbegebiet Holzhauser Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung beschlossen.

Der etwa 3,6 ha große Geltungsbereich befindet sich südwestlich der Ortslage von Bahrenborstel, westlich der Holzhauser Straße (L 349). Er umfasst das Flurstück 91/1 der Flur 7 in der Gemarkung Bahrenborstel.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 27 „Gewerbegebiet Holzhauser Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf während der Sprechzeiten eingesehen werden.



## Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	<b>08.00 bis 12.00 Uhr</b> und <b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
Donnerstag	<b>08.00 bis 12.00 Uhr</b> und <b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>
Freitag	<b>08.00 bis 12.00 Uhr</b>

Zusätzlich ist der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB im Internet unter [www.kirchdorf.de](http://www.kirchdorf.de) unter der Rubrik Wirtschaft / Bauen / Bauleitplanung sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Alle DIN-Normen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

## Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 30.04.2025

Gemeinde Bahrenborstel  
Der Bürgermeister  
Stelloh

## **Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg**

## **Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt**



## Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf

### Einziehung eines Teilstückes der Gemeindestraße „Nordfeld“ in Kirchdorf

Es ist beabsichtigt, ein dem öffentlichen Verkehr gewidmetes Teilstück der Gemeindestraße „Nordfeld“ einzuziehen, um aufgrund der geplanten Erweiterung eines Gewerbebetriebes einen reibungslosen Betriebsablauf gewährleisten zu können. Die verkehrliche Erschließung der angrenzenden Grundstücke ist durch andere Wege gewährleistet.

Die Lage des Teilstückes der Gemeindestraße „Nordfeld“ ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Das Vorhaben der beabsichtigten Einziehung gem. § 8 Abs. 2 des Nds. Straßengesetzes wird hiermit bekannt gegeben.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können bis zum 05.08.2025 bei der Gemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf vorgebracht werden.

Gemeinde Kirchdorf  
Der Bürgermeister  
Könemann

## Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel

## Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck

## Bekanntmachungen anderer Stellen